

47. Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Begriff „Pflegeeltern“ in §§ 52 Abs. 2. 174 Nr. 1 St.G.B.'s.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1901 g. L. Rep. 5023/00.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

Gegen den Beschwerdeführer ist festgestellt, daß er „an zwei verschiedenen Tagen des Winters von 1899 zu 1900“ als Pflegevater mit seinem Pflegekinde Edwina S. unzüchtige Handlungen vorgenommen hat. Für erwiesen ist angenommen, daß Angeklagter das Kind durch einen mit der Armenverwaltung geschlossenen Vertrag „vollständig zu Erziehung und Verpflegung“ übernommen und „wie sein eigenes“ gehalten, auch sich selbst als dessen Pflegevater betrachtet hat. Im Anschluß hieran ist in dem Urteile ausgeführt:

In Ermangelung einer allgemein gültigen Vorschrift bestimmt sich der Begriff des Pflegevaterverhältnisses nach dem Landesrecht, hier nach preußischem Landrecht. Durch den Vertrag mit der städtischen Armendirektion sollten zwischen dem Angeklagten und dem Kinde die persönlichen Beziehungen wie zwischen Eltern und Kindern vollständig hergestellt werden, wie sie thatsächlich auch hergestellt worden sind und noch bestehen. Dieser Vertrag, der nach den §§ 772. 773 A.L.R.'s II. 2 maßgebend ist, stellt also ein Pflegeelternverhältnis her. Sollte aber, entgegen der Annahme des Gerichtes, der Vertrag nicht maßgebend sein, so würde der Angeklagte nach § 753 a. a. O. Pflegevater sein, da er die Edwina S. als ein von den Eltern verlassenes Kind in Pflege genommen hat. Durch die von der Strafkammer hierbei angezogenen Urteile des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 124, Bd. 6 S. 235, ist ausgesprochen, daß für den Begriff des Pflegevaters im Sinne der §§ 52. 174 Nr. 1 St.G.B.'s die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses von bestimmten Voraussetzungen abhängig machten, maßgebend seien. Die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist von diesem Standpunkte abgegangen. Der jetzt erkennende Senat tritt den Ausführungen in dem Urteile des II. Straffenates vom 25. Februar 1896,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 231,

darin bei, daß die §§ 52, 174 Nr. 1, soweit sie hier in Betracht kommen, nicht von partikularrechtlichen Normen, wie solche nur in einzelnen Rechtsgebieten des Deutschen Reiches bestanden haben, sondern von der Auffassung der Sitte und des gemeinen Lebens ausgehen, danach aber als Pflegekindschaft ein Verhältnis aufzufassen ist, welches dem Verhältnisse zwischen natürlichen und Adoptiv-Eltern und -Kindern ähnlich, tatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band zwischen den Verbundenen herstellt, welches die Berücksichtigung des Strafgesetzes verlangt. Für die Zeit seit dem 1. Januar 1900 tritt hinzu, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Pflegekindschaft als Rechtsinstitut nicht kennt. Der Entwurf ist, wie die Motive Bd. 4 S. 953 aussprechen, davon ausgegangen, daß ein Bedürfnis, die Pflegekindschaft mit familienrechtlichen Wirkungen auszustatten und als selbständiges Institut in das Gesetzbuch aufzunehmen, nicht vorliege; soweit die Zahl hilfloser Kinder nicht durch Legitimation oder Annahme an Kindesstatt vermindert werde, könne seitens der Armenverbände und Vormundschaftsgerichte für Pflege und Erziehung derselben in ausreichender Weise auf dem Wege obligatorischer Verträge Sorge getragen werden, durch welche die Verpflegung und die Ausübung der Erziehung anderen Personen übertragen werde. Die §§ 753 flg. A.L.R.'s II. 2 sind sonach außer Kraft getreten. Ob und welche civilrechtliche Wirksamkeit diese Vorschriften in Ansehung eines vor dem 1. Januar 1900 begründeten Verhältnisses noch üben können, Fischer, Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß Bd. 3 S. 621,

ist hier nicht zu entscheiden. Bei Anwendung des § 174 Nr. 1 St.G.B.'s konnte es sich für die Zeit vor wie nach Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches nur darum handeln, ob das Verhältnis des Angeklagten zur Edwina H. das eines Pflegevaters im tatsächlichen Sinne gewesen ist. Dies ist bedenkenfrei festgestellt. Daneben konnte dem fehlerhaften Rechtsstandpunkte des ersten Richters kein Einfluß auf die Entscheidung beigegeben werden. Ein sonstiger Rechtsirrtum ist nicht erkennbar. Die Revision mußte verworfen werden.